

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre
an der Technischen Universität München**

Vom 1. April 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München vom 12. Juni 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2010, wird wie folgt geändert:

„Anlage 2“ wird durch beiliegende Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2010 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München beginnen.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 ~~und 2~~ den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld eines Ingenieurs entsprechen. Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Im Erststudium erworbene Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- 1.2 Erfolg im Abschlussnote aus dem Erststudium,
- 1.3 Motivation für ein wirtschaftlich-technisches Studium,
- 1.4 Kenntnisse von wirtschaftlich-technischen Sachverhalten,
- 1.5 Analysefähigkeit von wirtschaftlich-technischen Problemstellungen,
- 1.6 wissenschaftliche und logische Argumentationsfähigkeit,
- 1.7 sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie
- 1.8 außeruniversitäres Engagement.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

- 2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.
- 2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. Mai an den Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu stellen (Ausschlussfristen). Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August nachgereicht werden.
- 2.3 Dem Antrag sind beizufügen:
 - 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf;
 - 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 36; liegt dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) beigefügt werden; der Nachweis über den Hochschulabschluss ist unverzüglich nach Erhalt vorzulegen;
 - 2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter;
 - 2.3.4 ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von 2.000 Wörtern. Der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. Dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 15. Mai bekannt zu geben;

- 2.3.5 eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
- 2.4 Bewerber, die den Bachelor- oder Diplomabschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer sein. Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsgespräch gemäß Nr. 5 durchgeführt. Hierzu prüft die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen nach 2.3.2 die vorhandenen Fachkenntnisse aus dem Erststudium gemäß Nr. 1.1. Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch einen schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. Sie orientieren sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Fächerguppen des Bachelorstudiengangs Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität München.

Bestandteile	Credits
Betriebswirtschaftliche Grundlagen	51
Volkswirtschaftliche Grundlagen	12
Rechtswissenschaftliche Grundlagen	12
Mathematisch- naturwissenschaftliche Grundlagen	18
Ingenieur- bzw. naturwissenschaftliches Fach (Chemie, Maschinenwesen, Elektro-Informationstechnik, oder Informatik)	42
Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (Finance, Information-Organisation-Marketing oder Produktion-Logistik-Dienstleistungen)	18

Bei Bewerbern, bei denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die

Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. Bewerber, die mehr als 30 Credits benötigen, um die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang zu erfüllen, werden nicht zum Eignungsverfahren zugelassen.

- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Abschlusszeugnis, Motivationsschreiben, Aufsatz, Lebenslauf) ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Punkte werden im Rahmen des Verfahrens geprüft und gehen mit der in Klammern angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein (Bewertung des Zeugnisses 3/10, des Motivationsschreibens 2/10, des fachlichen Aufsatzes 5/10; zur differenzierten Bewertung vgl. unten):

1. Zeugnis des Erststudiengangs (maximal zu erzielende Punkte: 30)
 - i. im Erststudium erworbene Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten (wissenschaftliche Ausrichtung des Studiums durch belegte Fächer im Erststudium wie bspw. Statistik, empirische Wirtschaftsforschung oder Management Science) (2-fach) sowie
 - ii. Erfolg im Erststudium (Abschlussnote aus dem Studium mit folgender Wertung):

Für jede 0,20, die die Abschlussnote des Erststudiengangs besser als 3,0 ist, erhält der Bewerber einen Punkt. Die Maximalpunktzahl beträgt 10. Negative Punkte werden nicht vergeben. Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.
2. Motivationsschreiben (maximal zu erzielende Punkte: 20)
 - i. Motivation für ein wirtschaftlich-technisches Studium (belegt durch bisherige Tätigkeiten, Praktika etc.) (1-fach) sowie
 - ii. außeruniversitäres Engagement (soziales oder politisches Engagement) (1-fach).
3. Fachlicher Aufsatz (maximal zu erzielende Punkte: 50)
 - i. Kenntnisse von wirtschaftlich-technischen Sachverhalten (1-fach),
 - ii. Analysefähigkeit von wirtschaftlich-technischen Problemstellungen (2-fach),
 - iii. wissenschaftliche und logische Argumentationsfähigkeit (1-fach) sowie
 - iv. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (1-fach).

5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.1.3 Bewerber, die mindestens 7 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

In Fällen, in denen gem. § 36 Abs. 4 und Anlage 2 Nr. 4.2 festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Prüfungen aus dem Bachelorstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen.

Dies ist auch bei einer Zulassung nach Satz 1 möglich.

Meldet sich der Studierende zu diesen Zusatzprüfungen nicht so rechtzeitig an, dass sie im ersten Studienjahr abgelegt werden können, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Nicht bestandenen Zusatzprüfungen dürfen nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Zusatzprüfung abhängig machen.

5.1.4 Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 4 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Bei Nichterreichen der in Nr. 5.1.3 Satz 2, 3 und 4 festgelegten Punkte gilt dies auch für Bewerber, für die eine Auflage gem. Nr. 5.1.3 Satz 2, 3 und 4 festgelegt wurde (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.

5.2.2 Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.

Folgende Punkte werden in dem Gespräch basierend auf wirtschaftspolitischen und wirtschaftlich-technischen Fragestellungen abgeprüft und gehen mit der in Klammern angegebenen Gewichtung in die Bewertung mit ein:

1. Allgemeinkenntnisse von wirtschaftlich-technischen Sachverhalten (2-fach),
2. Analysefähigkeit von wirtschaftlich-technischen Problemstellungen (2-fach),
3. wissenschaftliche und logische Argumentationsfähigkeit (2-fach),

4. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (2-fach) sowie
 5. Motivation für ein wirtschaftlich-technisches Studium (2-fach).
- 5.2.3 Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 Die PunktezahI des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 7 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber – ggf. unter Beachtung der in Stufe 1 nach Nr. 5.1.3 Satz 2, 3, und 4 bereits festgelegten Auflagen - schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens (in der zweiten Stufe) ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 22. März 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 1. April 2010.

München, den 1. April 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. April 2010 in der Hochschule niedergelegt, die Niederlegung wurde am 1. April 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. April 2010.